



AUFRUF

zur Einreichung von Förderungsanträgen für die Vorhabensart 16.3.1 a) der Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“¹

Allgemeines

Die Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“ sieht für die Vorhabensart „**Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern – Arbeitsabläufe, gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen und Tourismusdienstleistungen**“ anstelle einer laufenden eine zeitlich befristete Antragstellung erst nach Veröffentlichung eines entsprechenden Aufrufs vor.

Mit diesem Aufruf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung bekannt, dass Förderungsanträge in der Vorhabensart 16.3.1. a) zum Bereich

- **Ländlicher Tourismus**

eingereicht werden können.

Einreichstelle, Frist und weitere Vorgangsweise

Förderungsanträge **müssen bis spätestens 30.09.2018** bei der Bewilligenden Stelle, dem

Amt der Salzburger Landesregierung
Referat 20408 – Ländliche Entwicklung und Bildung
Fanny-von-Lehnert-Straße 1
5010 Salzburg

vollständig eingelangt sein. Es sind die beiliegenden Formulare zu verwenden.

Die Förderungsanträge sind postalisch sowie zusätzlich elektronisch per E-Mail zu übermitteln. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet.

Nach Feststellung der Vollständigkeit des Förderungsantrags und Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt ein Auswahlverfahren nach den Kriterien, die für diese Vorhabensart festgelegt sind.

Im Auswahlverfahren werden nur **vollständige Förderungsanträge** berücksichtigt. Unvollständige Förderungsanträge sind vom aktuellen Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Die Auswahlkriterien, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, sind im Dokument „[Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020](#)“ beschrieben.

¹ Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE-Projektförderungen“, GZ.BMLFUW-LE.1.1.1/0132-II/2/2017

Ein weiterer Aufruf zur Einreichung von Förderungsanträgen für den oben angeführten Bereich ist in dieser Förderperiode nicht mehr vorgesehen.

Bedingungen für die Teilnahme an der Förderung

Für den vorliegenden Aufruf gelten die Bedingungen gemäß Punkt 35 der [Sonderrichtlinie „LE-Projekt-förderungen](#), die hier auszugsweise wiedergegeben werden.

Förderungswerber:

An den Förderungen können nur Kooperationen im Sinne des Art. 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 teilnehmen, die den Kriterien gem. Pkt. 35.3 und 35.4 der Sonderrichtlinie des BMLFUW entsprechen.

Förderungsgegenstand:

Vorhabensart 16.3.1. gem. Punkt 35.2 der Sonderrichtlinie des BMLFUW sieht die Förderung einer **neuen** Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern vor bzw. die Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern im Hinblick auf ein **neues, gemeinsames Projekt**.

Zu vorliegendem Aufruf können auch **Anträge auf Verlängerung des Genehmigungszeitraums für bereits genehmigte Zusammenarbeitsprojekte** eingereicht werden. Dazu ist ebenfalls ein vollständiger neuer Antrag notwendig.

Im Rahmen vorliegenden Aufrufs können ausschließlich Zusammenarbeiten und deren Projekte beantragt werden, die **thematisch folgendem Bereich zuordenbar** sind:

- **Ländlicher Tourismus:**

Dieser Bereich entspricht der Vorhabensart 16.3.1, Fördergegenstände „Zusammenarbeit von Akteuren im Bereich des ländlichen Tourismus bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus“ sowie „Entwicklung und Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zum ländlichen Tourismus“.

Im Rahmen dieses Bereichs wird die Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern gefördert, die sich die strategische Entwicklung und gemeinsame Umsetzung von individuellen Angeboten und Dienstleistungen im Bereich ländlicher Tourismus mit dem Fokus Landwirtschaft zum Ziel setzt. Im Zentrum der Zusammenarbeit steht der bäuerliche Kooperationspartner als Anbieter von ländlichen Tourismusdienstleistungen. Die Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern im Bereich Ländlicher Tourismus stellt somit ein Bindeglied zwischen Landwirtschaft und Tourismus dar und soll einen Beitrag zur Existenzsicherung von bäuerlichen Betrieben leisten.

Als kleine Wirtschaftsteilnehmer im Sinne der Vorhabensart 16.3.1. a) und gemäß Empfehlung 2003/361/EG sind Unternehmen definiert, die weniger als 10 Personen (Jahresarbeitsseinheiten JAE) beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. Euro nicht überschreitet. Bei der Personenanzahl werden Voll- und Teilzeitbeschäftigte sowie Saisonarbeitskräfte berücksichtigt, für dieses ist der jeweils entsprechende Bruchteil einer Einheit zu zählen. Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind nicht zu zählen. Unberücksichtigt bleiben auch Personen im Mutterschafts- bzw. Elternurlaub. Zur Ermittlung des Jah-



resumsatzes werden die Verkaufs- und Dienstleistungserlöse herangezogen, die das Unternehmen während des betreffenden Jahres unter Berücksichtigung aller Erlösschmälerungen erzielt hat. Die Mehrwertsteuer (MwSt.) und andere indirekte Steuern sollten nicht in den Umsatz einfließen. Die Jahresbilanzsumme bezieht sich auf die Hauptvermögenswerte des Unternehmens.

Kulinarische Initiativen mit Bezug zu ländlichem Tourismus sind in vorliegendem Aufruf exkludiert.

Sofern es sich nicht um einen Antrag auf Verlängerung eines bereits genehmigten Projekts handelt, muss der Förderungswerber im Vorhabensdatenblatt die Neuartigkeit der Projekte und die Abgrenzung zu eventuellen bereits bestehenden Projekten darlegen, insbesondere hinsichtlich der Abrechnung des Projekts. Darüber hinaus muss der Förderungswerber angeben, ob ein späterer Stichtag für die Kostenanerkennung gewählt wird als das Datum des Einlangens des Förderungsantrags. Im Rahmen von Projekten, die im Rahmen des vorliegenden Aufrufs zur Förderung gelangen, müssen spezifische Ergebnisse erzielt werden. Diese Ziele der Zusammenarbeit müssen im Vorhabensdatenblatt eindeutig beschrieben werden und terminisiert, spezifisch und messbar sein.

Förderungsumfang:

Im Rahmen des vorliegenden Aufrufs wird ein Fördermittelvolumen aus EU-, Bundes- und Landesmitteln in Höhe von **ca. € 530.000,-** für den Bereich **Ländlicher Tourismus** bereitgestellt. Hinsichtlich der förderfähigen und anrechenbaren Kosten gelten die Bestimmungen gem. Sonderrichtlinie des BML-FUW.

Projektlaufzeit/Projektlaufzeitverlängerung:

Gem. Punkt 35.4.4 der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen werden mehrjährige Vorhaben für einen Zeitraum von maximal drei Jahren genehmigt.

Im Zuge der nächsten Sonderrichtlinienänderung ist eine Anpassung des Verlängerungszeitraumes auf insgesamt vier Jahre geplant. Es werden daher auch Anträge auf Verlängerung um vier Jahre zugelassen. Sofern sich ein Förderungswerber auf sein eigenes Risiko hin entschließt, eine Verlängerung von vier Jahren zu beantragen, kann das vierte Verlängerungsjahr derzeit nur vorbehaltlich dieser Richtlinienänderung genehmigt werden. Es muss dennoch sichergestellt sein, dass die Vorhabensziele auch nach drei Jahren erreicht werden. Die für das 4. Verlängerungsjahr beantragten Kosten (gesamt und anrechenbare) sind gesondert darzustellen.

Erfordernisse für Kooperationen in diesem Themenbereich, die bereits im 1. Aufruf im Jahr 2016 anerkannt wurden:

Für bereits im Rahmen des 1. Aufrufs genehmigte Vorhaben ist eine **Verlängerung** des bisherigen Genehmigungszeitraums um **maximal vier Jahre** möglich, wenn den Antragsunterlagen ein Evaluierungsbericht des vorangegangenen Genehmigungszeitraums beigelegt wird (siehe F6 Formblatt für den Evaluierungsbericht). Dieser Bericht ist eine Selbsteinschätzung zur Verlängerungswürdigkeit des Vorhabens und wird dem Auswahlgremium im Rahmen des Auswahlverfahrens vorgelegt. Der Antrag durchläuft, nach einer positiven Beurteilung des Evaluierungsberichtes und damit der Notwendigkeit der Verlängerung, das Auswahlverfahren zur Vorhabensart 16.3.1.

Strategienachweis:



Für Fördervorhaben, die thematisch einer vorliegenden Cluster- oder Netzwerk-Strategie in den Vorhabensarten „Einrichtung und Betrieb von Clustern“ (VHA 16.10.1) bzw. „Einrichtung und Betrieb von Netzwerken“ (VHA 16.10.2) für den entsprechenden Bereich zugeordnet werden können, muss dem Antrag ein **schriftlicher Nachweis über die Strategieentsprechung** beigelegt werden. Dieser Nachweis muss die Bestätigung (Unterschrift) durch den jeweiligen Cluster- oder Netzwerk-Verantwortlichen enthalten - einschließlich einer Auflistung und Begründung, in welchen Punkten das geplante Fördervorhaben der bestehenden Strategie entspricht. Damit soll sichergestellt werden, dass die vereinbarten Cluster- bzw. Netzwerk-Strategien durch weitere thematisch zugehörige Fördervorhaben wirksam unterstützt und mögliche Synergien bestmöglich genutzt werden.

Achtung: Die Vorlage des Nachweises ist eine **Zugangsvoraussetzung**, ohne dessen Vorliegen der Förderantrag nicht in das Auswahlverfahren aufgenommen werden kann!

Für den vorliegenden Aufruf zum Thema „Ländlicher Tourismus“ liegt eine übergeordnete Cluster-Strategie vor. Zur Erbringungen des Nachweises für die Abstimmung mit dieser Strategie bitte um Kontaktaufnahme mit:

Cluster Urlaub am Bauernhof Österreich

Kontaktperson: Mag. Hans Embacher

E-Mail: h.embacher@farmholidays.com

Tel.: 0662/880202

Weiterführende Informationen zur Einholung des erforderlichen Strategienachweises finden Sie unter folgendem Link:

https://www.bmnt.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/nachweis_strategiebestimmung_cluster.html

Erforderliche Unterlagen für die Antragstellung

Von den Förderungswerbern sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- F1 Antragsformular inklusive Verpflichtungserklärung
- F2 Vorhabensdatenblatt
- F3 Formblatt für die Liste der Kooperationspartner
- F4 Formblatt Kostenkalkulation
- F5 De-minimis Erklärung
- F6 Formblatt für den Evaluierungsbericht (nur bei bestehenden Anträgen auf Verlängerung des Genehmigungszeitraums)
- Strategienachweis
- Firmenbuch-/Vereinsregisterauszug
- Statuten/Satzungen/Geschäftsordnung
- Vollmachten bei Stellvertretungen
- Personalunterlagen
- Bestätigung Finanzamt (sofern nicht vorsteuerabzugsberechtigt)
- Zusatzblatt bei Personenvereinigungen



- Bestätigung, dass es sich bei den teilnehmenden Betrieben des Vorhabens nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten handelt

Kontaktdaten für Fragen zur Antragstellung:

Für allfällige Rückfragen steht Herr Ing. Christian Effenberger (Referat 20408 – Ländliche Entwicklung und Bildung) telefonisch unter 0662/8042-2368 oder per Mail christian.effenberger@salzburg.gv.at gerne zur Verfügung.